

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung



## **Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Saarwellingen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile Saarwellingen, Schwarzenholz und Reisbach**

*Aufgrund des § 85 Abs. 1 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211) in Verbindung mit § 12 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes des Saarlandes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./ 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), werden durch die Gemeinde Saarwellingen die folgenden örtlichen Bauvorschriften für den oben bezeichneten Bereich als Satzung erlassen.*

### **Präambel**

Diese Satzung regelt die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes der Gemeinde Saarwellingen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Werbeanlagen und Warenautomaten sind Kommunikationsmittel von Unternehmen und Betrieben und gehören zum Erscheinungsbild eines Ortes und prägen den öffentlichen Straßenraum und das Ortsbild. Bei dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es nicht um die Verhinderung von Werbung, sondern um die Festlegung von Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung. Diese Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Gemeinde und werden je nach Schutzkategorie unterschiedlich hoch festgelegt.

### **§ 1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Gebiete des „Ortsteils Saarwellingen“ und der „Ortsteile Schwarzenholz und Reisbach“.
- (2) Zum Regelungsumfang „Ortsteil Saarwellingen“ zählen der Ortskern, das Mischgebiet Campus Nobel, die Zufahrten zum zentralen Bereich sowie die Gewerbegebiete John und Campus Nobel einschließlich des Sonderstandortes Breitwies.
- (3) Zum Regelungsumfang „Ortsteile Schwarzenholz und Reisbach“ zählen die Ortskerne von Schwarzenholz und Reisbach, die Zufahrten zu diesem Bereich sowie das Gewerbegebiet Langwies im Ortsteil Schwarzenholz.
- (4) Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Sie sind während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Saarwellingen ausgelegt und über das Internetportal der Gemeinde Saarwellingen einsehbar.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören auch ortsveränderliche Einrichtungen, die ortsfest benutzt werden.
- (3) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (5) Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf
  1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
  2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
  3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
  4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes. Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen entfernt werden,
  5. genehmigte Werbeanlagen an Buswartestellen.
- (7) Von den Vorschriften dieser Satzung sind Säulen, Tafeln, Flächen und sonstige Werbeanlagen ausgenommen, die von der Gemeinde Saarwellingen für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ebenfalls ausgenommen sind Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln und Hinweise auf sonstige touristische Ziele, die von der Gemeinde Saarwellingen, dem Landkreis oder dem Land errichtet werden.

## § 3

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen.
- (2) Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) An jedem Ortseingang darf durch die Gemeinde ein Sammelhinweisschild errichtet werden. Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsansässiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet.
- (4) An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweisschilder) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen. Diese Anlagen dürfen eine Länge von 1,50 m und eine Höhe von 0,40 m je Schild nicht überschreiten. Die Oberkante darf nicht höher als 2,00 m über dem natürlichen Gelände stehen.

## **Ortsteil Saarwellingen**

### **§ 4**

#### **Ortskern Saarwellingen**

- (1) Der Geltungsbereich umfasst ausgehend vom Schloßplatz:
- Nordwesten: Bereiche entlang der Bahnhofstraße unter Einbeziehung des Kreuzungsbereiches Bahnhofstraße/ Dillinger Straße, des Kreuzungsbereiches Bahnhofstraße/ Römerstraße/ Wallerfanger Straße sowie unter Einbeziehung des nördlich gelegenen Römerparks
  - Norden: Bereiche entlang der Lebacher Straße
  - Nordosten: Bereiche entlang der Schloß- und Donaustraße unter Einbeziehung der Pfarrkirche St. Blasius samt Umfeld in der Eichbergstraße und der im Kreuzungsbereich befindlichen Grünfläche, der Feuerwehr sowie der ehemaligen Kappelschule in der Straße „Zum Rotwäldchen“
  - Osten: Bereiche in der Engelsstraße
  - Südosten: Bereiche entlang der Wilhelmstraße unter Einbeziehung der Festhalle, der ehem. Feuerwehr sowie des Pflegeheims in der Viktoriastraße samt Umfeld
  - Süden: Bereiche in der Straße „Im Bruchecken“
  - Südwesten: Bereiche entlang der Vorstadtstraße unter Einbeziehung des Zufahrtsbereiches zum Versorgungszentrum Breitwies, des südlich gelegenen Alten Rathauses sowie des DRK; zudem wird das Umfeld am Ellbach miteinbezogen
  - Westen: Bereiche entlang der Gutbergstraße, welche in die Straße „In den Herrgärten“ übergeht, unter Einbeziehung des an der Boulehalle befindlichen öffentlichen Parkplatzes

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen mit Bild- und Lichtwechsel sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter, Blinkschaltung, laufender Schriftbänder, Laufschilder und Wechsellichtanlagen, Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwänden (u.a. Videowalls). Ebenfalls unzulässig sind akustisch in den öffentlichen Raum hineinwirkende Anlagen. Werbeanlagen dürfen nur indirekt beleuchtet werden. Zulässig ist die Verwendung von dezent strahlendem Licht. Die Verwendung von fluoreszierendem Licht und grellen Farben ist unzulässig.
- (4) An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Zulässig sind Flächenwerbung und Ausleger.
1. Flächenwerbung ist parallel an der Außenwand in waagrechter Anordnung anzubringen und nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Flächenwerbung darf maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen, wobei eine Größe von 2,50 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten und die Konstruktionstiefe darf 0,20 m nicht überschreiten. Bevorzugt sind Flächenwerbungen in Form von Einzelbuchstaben zu verwenden.
  2. Ausleger sind senkrecht zur Außenwand am Gebäude anzubringen und nur bis zur Höhe des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Ein Ausleger darf eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine maximale Ausladung von 1,00 m aufweisen.
- Mehrere gleichartige Werbeanlagen in einem Geschoss sind auf einer Höhe anzubringen. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind ausnahmsweise auch höhergelegene Werbeanlagen zulässig. Wandübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.
- Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen in einem Gebäude, sind die Werbeanlagen als Sammelwerbeanlagen anzubringen.
- (5) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Zulässig sind Beklebungen, Beschriftungen und Bemalungen auf maximal 25 % der jeweiligen Fläche; eine vollflächige Beklebung, Bemalung oder Abdeckung ist unzulässig.
- (6) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung ist eine Angebotstafel und ein Speisekartenkasten zulässig.
1. Auf Angebotstafeln wird mit einem Tages-, Wochen- oder Sonderangebot geworben. Sie dürfen ausschließlich während der Geschäftszeiten auf den Gebäudevorflächen aufgestellt werden und dürfen eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bevorzugt sind Angebotstafeln mit schwarzem Tafelgrund und Kreidebeschriftung zu verwenden.

2. Speisekartenkästen dienen dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen. Sie sind im Eingangsbereich an der Außenwand des Gebäudes anzubringen und dürfen eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (7) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung kann ein Aufsteller auf den Gebäudevorflächen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Aufsteller so platziert wird, dass Beeinträchtigungen des motorisierten, nicht motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht zu erwarten sind und eine Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup>, eine Höhe von 2,00 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschritten wird. Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen auf einem Grundstück, ist ein gemeinsamer Aufsteller zu errichten.
- (8) Markisen dürfen zu Werbezwecken verwendet werden, wenn auf der dazugehörigen Fassadenseite je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung keine Werbeanlage nach Absatz 4 errichtet wird. Werbeanlagen an und auf Dachflächen und sonstigen hochragenden Bauteilen sowie an und auf Einfriedungen sind unzulässig.
- (9) Warenautomaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und dürfen eine Größe von 1,20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie müssen sich in die architektonische Gliederung einfügen und dürfen keine plastischen Gliederungselemente und Öffnungen verdecken.

## § 5

### Zufahrt zentraler Bereich, Saarwellingen

- (1) Der Geltungsbereich umfasst:
- Nordwesten: Bereiche entlang der Dillinger Straße unter Einbeziehung des Kreuzungsbereiches Dillinger Straße/ Paul-Lincke-Straße/ Römerstraße sowie entlang der Bahnhofstraße (L 141) bis zum Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/ Lucie-Bolte-Straße u.a. unter Einbeziehung der Kindergärten, des Turmes der ehem. Pfarrkirche und des Benediktinerplatzes
  - Norden: Bereiche entlang der Lebacher Straße (L 142) unter Einbeziehung des Freibades
  - Osten: Bereiche entlang der Donaustraße (L 141), welche ab der Kreuzung Schwarzenholzer Straße in die Reibacher Straße (L 339) übergeht, sowie Bereiche entlang der Schwarzenholzer Straße (L 141)
  - Südosten: Bereiche entlang der Hülzweilerstraße (L 341)
  - Südwesten: Bereiche entlang der Vorstadtstraße (L 142)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

- (2) Zulässig sind
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und
  2. der Fremdwerbung dienende Werbeanlagen, wenn sie der Ankündigung oder Anpreisung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes oder einer sonstigen ortsansässigen gewerblichen Einrichtung dienen. Je Gebäude ist nur eine der Fremdwerbung dienende Werbeanlage zulässig. Zulässig sind nur Flächenwerbungen nach Absatz 4 Nr. 1, Aufsteller nach Absatz 7 sowie Werbeanlagen an und auf Einfriedungen nach Absatz 8.
- (3) Werbeanlagen mit Bild- und Lichtwechsel sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter, Blinkschaltung, laufender Schriftbänder, Laufschilder und Wechselschilder sowie Lichtprojektionen an Außenwänden (u.a. Videowalls). Ebenfalls unzulässig sind akustisch in den öffentlichen Raum hineinwirkende Anlagen. Werbeanlagen dürfen direkt und indirekt beleuchtet werden. Die Verwendung von fluoreszierendem Licht und grellen Farben ist unzulässig.
- (4) An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Zulässig sind Flächenwerbung und Ausleger.
1. Flächenwerbung ist parallel an der Außenwand anzubringen und nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Flächenwerbung darf maximal 20 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen, wobei eine Größe von 4,00 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten und die Konstruktionstiefe darf 0,20 m nicht überschreiten.
  2. Ausleger sind senkrecht zur Außenwand am Gebäude anzubringen und nur bis zur Höhe des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Ein Ausleger darf eine Größe von 1,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine maximale Ausladung von 1,00 m aufweisen.

Mehrere gleichartige Werbeanlagen in einem Geschoss sind auf einer Höhe anzubringen. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind ausnahmsweise auch höhergelegene Werbeanlagen zulässig. Wandübergreifende Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen in einem Gebäude, sind die Werbeanlagen als Sammelwerbeanlagen anzubringen.

- (5) Schaufenster- sowie sonstige Fenster- und Glastürflächen dürfen im Erdgeschoss, ausnahmsweise auch in höher gelegenen Geschossen, zu Werbezwecken genutzt werden. Zulässig sind Beklebungen, Beschriftungen und Bemalungen auf maximal 50 % der jeweiligen Fläche; eine vollflächige Beklebung, Bemalung oder Abdeckung ist unzulässig.
- (6) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung sind zwei Angebotstafeln und ein Speisekartenkasten zulässig.
1. Auf Angebotstafeln wird mit einem Tages-, Wochen- oder Sonderangebot geworben. Sie dürfen ausschließlich während der Geschäftszeiten auf den Gebäudevorflächen aufgestellt werden und dürfen eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  2. Speisekartenkästen dienen dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen. Sie sind im Eingangsbereich an der Außenwand des Gebäudes anzubringen und dürfen eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (7) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung ist ein Aufsteller auf den Gebäudevorflächen zulässig, wenn keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist und eine Ansichtsfläche von 2,00 m<sup>2</sup>, eine Höhe von 3,50 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschritten wird. Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen auf einem Grundstück, ist ein gemeinsamer Aufsteller zu errichten.
- (8) Markisen dürfen zu Werbezwecken verwendet werden, wenn auf der dazugehörigen Fassadenseite je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung nur eine Werbeanlage nach Absatz 4 errichtet wird.
- Werbeanlagen an und auf Dachflächen und sonstigen hochragenden Bauteilen sind unzulässig.
- Eine Werbeanlage kann an oder auf einer Einfriedung zugelassen werden, wenn nur eine Werbeanlage nach Absatz 4 und kein Aufsteller nach Absatz 7 errichtet wird, das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, die Werbeanlage nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt und eine Ansichtsfläche von 1,50 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 2,00 m, gemessen an der zugehörigen Straßenoberkante, nicht überschritten wird.
- (9) Warenautomaten sollen fest mit einer Gebäudewand verbunden werden. Plastische Gliederungselemente und Öffnungen dürfen nicht verdeckt werden.

## § 6

### Mischgebiet Campus Nobel

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Nobel Campus“, 2. Änderung (2011) und 3. Änderung (2019) festgesetzten Mischgebiete; hierzu gehören: Bereiche in der Straße „Zur Dynamitfabrik“, der Alfred-Nobel-Allee und in der Max-Planck-Straße
- Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen mit Bild- und Lichtwechsel sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter, Blinkschaltung, laufender Schriftbänder, Laufschilder und Wechsellichtanlagen, Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwänden (u.a. Videowalls). Ebenfalls unzulässig sind akustisch in den öffentlichen Raum hineinwirkende Anlagen. Werbeanlagen dürfen direkt und indirekt beleuchtet werden. Zulässig ist die Verwendung von dezent strahlendem Licht. Die Verwendung von fluoreszierendem Licht und grellen Farben ist unzulässig.
- (4) An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Zulässig sind Flächenwerbung und Ausleger.
1. Flächenwerbung ist parallel an der Außenwand in waagrechter Anordnung anzubringen und nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Eine senkrechte Anordnung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Flächenwerbung darf maximal 15 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen, wobei eine Größe von 3,00 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten und die Konstruktionstiefe darf 0,20 m nicht überschreiten. Bevorzugt sind Flächenwerbungen in Form von Einzelbuchstaben zu verwenden.
  2. Ausleger sind senkrecht zur Außenwand am Gebäude anzubringen und nur bis zur Höhe des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Ein Ausleger darf eine Größe von 1,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine maximale Ausladung von 1,00 m aufweisen.
- Mehrere gleichartige Werbeanlagen in einem Geschoss sind auf einer Höhe anzubringen. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind ausnahmsweise auch höher gelegene Werbeanlagen zulässig. Wandübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.

Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen in einem Gebäude, sind die Werbeanlagen als Sammelwerbeanlagen anzubringen.

- (5) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Zulässig sind Beklebungen, Beschriftungen und Bemalungen auf maximal 30 % der jeweiligen Fläche; eine vollflächige Beklebung, Bemalung oder Abdeckung ist unzulässig.
- (6) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung ist eine Angebotstafel und ein Speisekartenkasten zulässig.
  1. Auf Angebotstafeln wird mit einem Tages-, Wochen- oder Sonderangebot geworben. Sie dürfen ausschließlich während der Geschäftszeiten auf den Gebäudevorflächen aufgestellt werden und dürfen eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bevorzugt sind Angebotstafeln mit schwarzem Tafelgrund und Kreidebeschriftung zu verwenden.
  2. Speisekartenkästen dienen dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen. Sie sind im Eingangsbereich an der Außenwand des Gebäudes anzubringen und dürfen eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (7) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung kann ein Aufsteller auf den Gebäudevorflächen zugelassen werden, wenn eine Ansichtsfläche von 1,50 m<sup>2</sup>, eine Höhe von 2,50 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschritten wird.

Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen auf einem Grundstück, ist ein gemeinsamer Aufsteller zu errichten.
- (8) Markisen dürfen zu Werbezwecken verwendet werden, wenn auf der dazugehörigen Fassadenseite je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung nur eine Werbeanlage nach Absatz 4 errichtet wird. Werbeanlagen an und auf Dachflächen und sonstigen hochragenden Bauteilen sowie an und auf Einfriedungen sind unzulässig.
- (9) Warenautomaten müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und dürfen eine Größe von 1,20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **Ortsteile Schwarzenholz und Reisbach**

### **§ 7**

#### **Ortskerne Schwarzenholz und Reisbach**

- (1) Der Geltungsbereich im Ortsteil Schwarzenholz umfasst:
  - Norden: Bereiche entlang der Bartholomäusstraße bis zum Kreuzungsbereich Bartholomäusstraße/ Brückenstraße
  - Nordwesten: Bereiche entlang der Dorfstraße bis zum Kreuzungsbereich Hohlstraße/ Raiffeisenstraße
  - Westen: Bereiche entlang der Dorfstraße bis Höhe Mühlenstraße im Süden und unter Einbeziehung des Festplatzes mit der Schulze-Katrin-Halle und der Feuerwehr im Norden
  - Süden: Bereiche entlang der Bousstraße unter Einbeziehung des Kindergartens und der Alten Schule

Der Geltungsbereich im Ortsteil Reisbach umfasst:

  - Westen: Bereiche entlang der Kirchenstraße unter Einbeziehung des Kreuzungsbereiches Kirchenstraße/ Labachstraße/ Hoxbergstraße
  - Südwesten: Bereiche entlang der Kirchenstraße unter Einbeziehung des Kreuzungsbereiches Kirchenstraße/ Am Matzenberg
  - Norden: Bereiche entlang der Kirchenstraße unter Einbeziehung des Bürgerhauses samt dem Festplatz sowie des Kindergartens
  - Südosten: Bereiche entlang des Kirchweges und des Kirchplatzes unter Einbeziehung der Pfarrkirche und des Pfarrheims samt Umfeld bis hin zum Kreuzungsbereich Kirchplatz/ Im Eichgarten
  - Osten: Bereiche entlang der Brunnenstraße, u.a. unter Einbeziehung des Kreuzungsbereiches Kirchenstraße/ Brunnenstraße/ Falscheider Straße

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den anliegenden Lageplänen.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen mit Bild- und Lichtwechsel sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter, Blinkschaltung, laufender Schriftbänder, Laufschilder und Wechsellichtanlagen, Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwänden (u.a. Videowalls). Ebenfalls unzulässig sind akustisch in den öffentlichen Raum hineinwirkende Anlagen. Werbeanlagen dürfen direkt und indirekt beleuchtet werden. Zulässig ist die Verwendung von dezent strahlendem Licht. Die Verwendung von fluoreszierendem Licht und grellen Farben ist unzulässig.
- (4) An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Zulässig sind Flächenwerbung und Ausleger.

1. Flächenwerbung ist parallel an der Außenwand in waagrechter Anordnung anzubringen und nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Eine senkrechte Anordnung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Flächenwerbung darf maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen, wobei eine Größe von 2,50 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten und die Konstruktionstiefe darf 0,20 m nicht überschreiten. Bevorzugt sind Flächenwerbungen in Form von Einzelbuchstaben zu verwenden.
2. Ausleger sind senkrecht zur Außenwand am Gebäude anzubringen und nur bis zur Höhe des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Ein Ausleger darf eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine maximale Ausladung von 1,00 m aufweisen.

Mehrere gleichartige Werbeanlagen in einem Geschoss sind auf einer Höhe anzubringen. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind ausnahmsweise auch höhergelegene Werbeanlagen zulässig. Wandübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.

Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen in einem Gebäude, sind die Werbeanlagen als Sammelwerbeanlagen anzubringen.

- (5) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Zulässig sind Beklebungen, Beschriftungen und Bemalungen auf maximal 30 % der jeweiligen Fläche; eine vollflächige Beklebung, Bemalung oder Abdeckung ist unzulässig.
- (6) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung ist eine Angebotstafel und ein Speisekartenkasten zulässig.
  1. Auf Angebotstafeln wird mit einem Tages-, Wochen- oder Sonderangebot geworben. Sie dürfen ausschließlich während der Geschäftszeiten auf den Gebäudevorflächen aufgestellt werden und dürfen eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bevorzugt sind Angebotstafeln mit schwarzem Tafelgrund und Kreidebeschriftung zu verwenden.
  2. Speisekartenkästen dienen dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen. Sie sind im Eingangsbereich an der Außenwand des Gebäudes anzubringen und dürfen eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (7) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung kann ein Aufsteller auf den Gebäudevorflächen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Aufsteller so platziert wird, dass Beeinträchtigungen des motorisierten, nicht motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht zu erwarten sind und eine Ansichtsfläche von 1,50 m<sup>2</sup>, eine Höhe von 2,50 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschritten wird. Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige gewerbliche Einrichtungen auf einem Grundstück, ist ein gemeinsamer Aufsteller zu errichten.
- (8) Markisen dürfen zu Werbezwecken verwendet werden, wenn auf der dazugehörigen Fassadenseite je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung nur eine Werbeanlage nach Absatz 4 errichtet wird. Werbeanlagen an und auf Dachflächen und sonstigen hochragenden Bauteilen sowie an und auf Einfriedungen sind unzulässig.
- (9) Warenautomaten müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und dürfen eine Größe von 1,20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie müssen sich in die architektonische Gliederung einfügen und dürfen keine plastischen Gliederungselemente und Öffnungen verdecken.

## § 8

### Zufahrt zentraler Bereich, Schwarzenholz und Reisbach

- (1) Der Geltungsbereich im Ortsteil Schwarzenholz umfasst:
  - Westen: Bereiche entlang der Raiffeisenstraße (L 141), die Richtung Osten in die Friedensstraße (L 141) übergeht
  - Osten: Bereiche entlang der Schulstraße (L 141), die Richtung Westen in die Brückenstraße (L 141) übergeht
  - Süden: Bereiche entlang Bousstraße (L 342), die weiter Richtung Süden in die Schwalbacher Straße (L 342) übergeht, unter Einbeziehung der Sportanlage mit Gaststätte am Ortseingang

Der Geltungsbereich im Ortsteil Reisbach umfasst:

- Westen: Bereiche entlang der Labacher Straße (L 339)
- Südwesten: Bereiche entlang der Straße „Am Matzenberg“ (L 306)
- Osten: Bereiche entlang der Brunnenstraße (L 339), die weiter Richtung Osten in die Eiweilerstraße (L 339) übergeht
- Nordosten: Bereiche entlang der Falscheider Straße

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den anliegenden Lageplänen.

- (2) § 5 Abs. 2 bis 9 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

## **Gewerbegebiete in Saarwellingen und Schwarzenholz**

### **§ 9**

#### **Gewerbegebiete John, Campus Nobel, Langwies und Sonderstandort Breitwies**

(1) Im Ortsteil Saarwellingen orientiert sich der Geltungsbereich an den in den Bebauungsplänen „Gewerbegebiet John“, 1. Änderung (2005), „Industriepark John“, 5. Änderung (2019) sowie „Nobel Campus“, 2. Änderung (2011) und 3. Änderung (2019) festgesetzten Gewerbegebieten; hierzu gehören Bereiche in der Werner-von-Siemens-Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Carl-Friedrich-Gauß-Straße, Philipp-Reis-Straße und in der Alfred-Nobel-Allee. Zudem orientiert sich der Geltungsbereich an dem Bebauungsplan „Breitwies“ (2015). Das Gebiet befindet sich zwischen der Wilhelmstraße im Norden und Osten, dem Ellbach im Süden und der Vorstadtstraße im Westen. Im Ortsteil Schwarzenholz orientiert sich der Geltungsbereich an dem im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ und der 1. Änderung (2005) festgesetzten Gewerbegebiet; hierzu gehören Bereiche entlang der Straße „In der Langwies“.

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den anliegenden Lageplänen.

(2) Werbeanlagen mit Bild- und Lichtwechsel sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter, Blinkschaltung, laufender Schriftbänder, Laufschaltung und Wechsellichtanlagen, Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwänden (u.a. Videowalls). Ebenfalls unzulässig sind akustisch in den öffentlichen Raum hineinwirkende Anlagen. Werbeanlagen dürfen direkt und indirekt beleuchtet werden. Die Verwendung von fluoreszierendem Licht oder grellen Farben ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Bebauungspläne.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 10**

#### **Abweichungen**

- (1) Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Gemeinde Saarwellingen der Abweichung zustimmt.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, etc.) können Abweichungen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden (z.B. Weihnachten). Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

### **§ 11**

#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Gemeinde Saarwellingen erlassene Vorschriften über Werbeanlagen und Warenautomaten außer Kraft. Die Regelungen dieser Satzung gehen abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen vor.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen/ Werbeanlagen/ Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 9 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind.

Saarwellingen, den 12.02.2021

gez. Manfred Schwinn

Bürgermeister